Gegenüberstellung der Änderungen der Satzung für den Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

Alte Fassung	**Neue Fassung**
Präambel Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt, ihre liegenschaftsmäßigen und wirtschaftsfördernden Aktivitäten zu bündeln, zu erweitern, um a) ein effizientes Handeln zu ermöglichen b) eine energie- und kostensparende Bewirtschaftung zu fördern und c) auf der Grundlage einer vom Gemeindehaushalt getrennten Kostenrechnung eine stärkere Orientierung an Wirtschaftlichkeitskriterien zu erreichen.	**Entfällt ersatzlos!**
§ 1 Gegenstand der Einrichtung (1) Die Stadt ist Eigentümerin einer Vielzahl von Grundstücken und Gebäuden. Die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Liegenschaften werden ab dem 01.01.1998 als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 GO NW) gemäß § 107 Abs. 2 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung einer Werkleitung und Bildung eines Werksausschusses – geführt. (2) Aufgaben der Einrichtung sind: a) die Verwaltung und Bewirtschaftung der städtischen bebauten und unbebauten Grundstücke sowie An- und Vermietung und An- und Verpachtung. **b) Grundstücksverkehr mit An- und Verkauf, Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Enteignungsverfahren, die Wahrnehmung von Rechten als Umlegungsbeteiligte sowie sonstiger liegenschaftsrelevanter Rechte für städtische Zwecke.** **c) Förderung des Wirtschaftsstandortes Bergisch Gladbach** Sowie alle sonstigen, den Betriebszwecken dienenden Maßnahmen.	§ 1 Führung und Zweck der Einrichtung (1) Die Stadt ist Eigentümerin einer Vielzahl von Grundstücken und Gebäuden. **Sämtliche städtische Immobilien, mit Ausnahme der wegen spezialisierter Nutzung oder anderer wichtiger Gründe anderen Bereichen (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, städtischer Gesamthaushalt, Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR, u.a.) zugeordneten Immobilien,** werden seit dem 01.01.1999 als rechtlich unselbständiges Sondervermögen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NW) gemäß § 107 Abs. 2 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe - mit Ausnahme der Bestellung einer Betriebsleitung und der Bildung eines Betriebsausschusses - geführt. (2) Aufgaben der Einrichtung sind: a) die Verwaltung und Bewirtschaftung der städtischen bebauten und unbebauten Grundstücke sowie An- und Vermietung und An- und Verpachtung **b) Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die baulich notwendig sind, städtische Hochbauten zu errichten, zu ändern und in einem betriebs- und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten**

	sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäften.
§ 2 Name der Einrichtung Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen **„Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“.**	§ 2 Name der Einrichtung Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen **„Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“.**
§ 3 Werkleitung (1) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich. (2)Die Einrichtung wird von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sowie Beschaffung von Betriebsstoffen und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs. (3) Die Funktion des Werkleiters nimmt der Stadtdirektor als Behörde wahr; Stellvertreter ist sein allgemeiner Vertreter. Er beauftragt die Leiterin / den Leiter der Einrichtung sowie im Verhinderungsfall deren Vertreter, diese im Rahmen der Gesetze und der Vorgaben von Rat und Verwaltungsführung fachlich und wirtschaftlich selbständig zu führen.	§ 3 Leitung (1) Die Funktion der Betriebsleitung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Behörde wahr. Sie/Er beauftragt die Leiterin/den Leiter der Einrichtung, diese im Rahmen der Vorgaben von Rat und Verwaltung fachlich und wirtschaftlich selbstständig zu führen. (2) Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung darf zur Erfüllung der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben alle zweckmäßigen Maßnahmen treffen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. (3) Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen und deren Vergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils maßgeblichen Fassung.
§ 4 Fachausschuß; Rat (1) Die Funktion des Werksausschusses nimmt der Fachausschuß wahr im Sinne von § 5 Abs. 3 bis 6 der Eigenbetriebsverordnung. (2) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.	§ 4 Fachausschuss; Rat Der Fachausschuss nimmt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 bis 6 EigVO die Funktion des Betriebsausschusses wahr. Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.
§ 6 Stadtdirektor; Kämmerer (1) Die Stellung des Stadtdirektors bestimmt sich nach § 6 Eigenbetriebsverordnung.	Jetzt § 5 Bürgermeister; Kämmerer Die Stellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt sich nach § 6 EigVO.

Er bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Fachausschuß und den Rat vor. (2) Die Stellung des Kämmerers ergibt sich aus § 7 Eigenbetriebsverordnung.	Sie/Er bereitet im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung die Vorlagen für den Fachausschuss und den Rat vor. Die Rechte des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO.
§ 7 Wirtschaftsjahr Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr.	§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften der EigVO, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. (2) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € **(3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 75.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses (§ 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO).** (4) Die Zwischenberichte nach § 20 EigVO sind vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende vorzulegen.
§ 8 Stammkapital Das Stammkapital beträgt 25.000 €.	Siehe § 6
§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.	Siehe § 6
§ 10 Wirtschaftsplan (1) Die Einrichtung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. (2) **Ausgaben für verschiedene Vorhaben**	Siehe § 6

des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 50.000 DM überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.	
§ 11 Berichte und Jahresabschluss (1) Die Werkleitung hat den Fachausschuss vierteljährlich, jeweils einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. (2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und dem Fachausschuß vorzulegen.	Siehe § 6
§ 12 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.	Jetzt § 7 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Verwaltung städtischer Immobilien und Grundstücke sowie der Aufgaben der Wirtschaftsförderung vom 14.03.1997 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 außer Kraft.